

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 002

17

ZPO § 554 Abs. 2

Auch den sachlich-rechtlichen Revisionsangriffen
muß eine sorgfältige über ihren Umfang keinen
Zweifel lassende Begründung zuteil werden.

BGH, Beschl. v. 22. April 1959 = IV ZR 42/59 = OLG Koblenz
LG Mainz

B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arztes Dr. Siegfried S. [REDACTED] in F. [REDACTED]/M. [REDACTED],
H. [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch seinen Direktor
des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermö-
gen in Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 22. April 1959 durch den Senatspräsidenten Ascher
und die Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und
Dr. Loewenheim

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Entschädigungssenats des Oberlandesge-
richts in Koblenz vom 18. November 1958
wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Revisionsrechtzuges trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat die Revision nicht innerhalb der durch
§ 554 Abs. 2 ZPO normierten Frist von einem Monat begründet.

Diese Ausführungen genügen den Erfordernissen des § 554 Abs. 2 ZPO nicht. Wie das Reichsgericht im Urteil vom 27. Mai 1927 – RGZ 117, 168/170/ zutreffend dargelegt hat, besteht nicht nur für verfahrensrechtliche Fragen das Erfordernis, daß die Tatsachen, die den Mangel ergeben, in der Begründungsschrift im einzelnen bestimmt werden müssen, vielmehr muß auch den sachlich-rechtlichen Revisionsangriffen eine sorgfältige, über ihren Umfang keinen Zweifel lassende Begründung zuteil werden. Die Rechtfertigung eines sachlich-rechtlichen Angriffs muß erkennen lassen, daß der die Revisionsbegründung einreichende Rechtsanwalt sich einer Nachprüfung des Urteils unterzogen hat (RGZ 123, 38). Unerlässlich ist die Dar-

17
legung der Gründe, die das Urteil nach der Meinung des Revisionsklägers als unrichtig erscheinen lassen. Diesem Erfordernis entspricht der Schriftsatz des Klägers vom 13. Februar 1959 nicht. Für die Revisionsbegründung kommt es nicht darauf an, ob vom Revisionsgericht ein Rechtssatz von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist.

Wenn sich im vorliegenden Fall der Rechtsanwalt damit begnügt hat, die vom Berufungsgericht formulierte grundsätzliche Rechtsfrage, mit der die Zulassung der Revision begründet war, wörtlich zu wiederholen, so verkennt er die Bedeutung der Zulassung der Revision. Die Revision ist nicht dann zuzulassen, wenn das Urteil des Berufungsgerichts sachlich unrichtig ist, sondern gemäß § 219 BEG nur dann, wenn einer der in der genannten Vorschrift bestimmten Zulassungsgründe vorliegt. Als ein solcher Zulassungsgrund ist in Absatz 2 Ziffer 1 der genannten Vorschrift die Notwendigkeit der Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage bestimmt. Die Wiederholung dieser Rechtsfrage in dem Revisionschriftsatz kann daher nicht als ausreichende Revisionsbegründung angesehen werden.

Der Schriftsatz des Revisionsklägers genügt somit den gesetzlichen Anforderungen nicht und kann aus diesem Grunde nicht als ausreichende Revisionsbegründung angesehen werden. Die Revision des Klägers ist daher als unzulässig durch Beschluß zu verwerfen (§ 554 a ZPO).

Gemäß § 225 Abs. 2 BEG sind dem Kläger die Kosten des Revisionsrechtszuges aufzuerlegen.

Ascher Johansen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenher